Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 36 (1969)

Heft: 1-3

Artikel: Das neue Familiennamenbuch der Schweiz

Autor: Hagmann, Ulrich Friedrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-697282

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER FAMILIENFORSCHER

LE GÉNÉALOGISTE SUISSE

Mitteilungen der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung

Bulletin_de la Société suisse d'études généalogiques

XXXVI. JAHRGANG / ANNÉE

1. MÄRZ 1969, Nr. 1/3

Das neue Familiennamenbuch der Schweiz

Von Ulrich Friedrich Hagmann, Locarno

I. Gemeindebürgerrecht, Kantons- und Schweizerbürgerrecht

Unser kleines Land — klein an Bevölkerungszahl und Ausdehnung — nimmt unter den selbständigen Staaten der Welt in verschiedener Hinsicht eine Sonderstellung ein, die historischer, staatsrechtlicher, wirtschaftlicher und kultureller Art ist. Vor allem stellt der staatsrechtliche Aufbau unseres Landes eine Besonderheit dar. Er entspricht unserem geschichtlichen Werdegang, er schützt und erhält die schweizerische Vielfalt und hat trotzdem ein allen Landesteilen und Ständen gemeinsames Nationalbewußtsein entstehen lassen. Und wie jahrhundertealte Traditionen und staatsrechtliche Einrichtungen unter dem Schild mit dem weißen Kreuz im roten Feld ein zähes Fortleben in der modernen Zeit führen, so hat sich auch unser altes Gemeindebürgerrecht bis in die Gegenwart hinein in der ursprünglichen Form erhalten.

Dem Aufbau unseres Staatswesens von unten nach oben, von den Gemeinden zum Kanton und von den Kantonen zum Bund, entspricht unser Schweizerbürgerrecht. Jeder Schweizer gehört einer ganz bestimmten Gemeinde an, unabhängig vom Geburtsort oder vom Wohnort. Wer das Bürgerrecht einer Gemeinde besitzt, ist zugleich Bürger jenes Kantons, zu dem die betreffende Gemeinde gehört. Und schließlich steht in der Bundesverfassung in Art. 43 kurz und bündig: Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. In der Tat gibt es nicht nur einen eintönigen Schlag Schweizer, sondern stolz ihr Herkommen wahrende Berner, Genfer, Waadtländer, Tessiner usw. Die schweizerische Regelung gibt der Gemeinde eine Schlüsselposition, sie ist im staatsrrechtlichen Sinne für alle ihr an-

gehörenden Bürger die eigentliche Heimat. Das erklärt die vielfach gebrauchte Bezeichnung Heimatgemeinde an Stelle von Bürgergemeinde. Sie stellt ihren Angehörigen, die sich anderswo niederlassen wollen, einen Heimatschein aus und ist verpflichtet, sie jederzeit wieder bei sich aufzunehmen.

Das Andersartige, ja das spezifisch Schweizerische, tritt noch sichtbarer zutage, wenn man sich die Entstehung des persönlichen Gemeindebürgerrechtes klar macht. Weder der Ort der Geburt noch der Wohnsitz in dieser oder jener Gemeinde sind von ausschlaggebender Bedeutung. Das Bürgerrecht in einer bestimmten Gemeinde — es können auch mehrere sein — wird durch die Geburt vom Vater her erworben und auf Söhne und Töchter weiter vererbt. Es begleitet jeden Schweizer vom ersten Tag an bis zum Lebensende. Ein Verzicht oder gar ein Verlust, etwa durch dauernden Aufenthalt im Ausland, ist nur unter gewissen Voraussetzungen möglich. Das Gemeindebürgerrecht als Grundlage des Staatsbürgerrechtes im schweizerischen Sinne und die gleichzeitige Verknüpfung mit dem Familienstamm ist ungewöhnlich und in dieser Form nur in unserem Lande und im Fürstentum Liechtenstein anzutreffen.

Die Abstammungsregel kann sich selbstverständlich nur für Schweizer auswirken, nicht aber für die in unserem Lande niedergelassenen Ausländer. Ihre Zahl würde sich auf natürlichem Wege durch stete, wirtschaftlich bedingte Einwanderung von Jahr zu Jahr vermehren, blieben sie vom Erwerb unserer Staatsangehörigkeit dauernd ausgeschlossen. Gesetzliche Vorschriften des Bundes und der Kantone tragen diesem Umstand Rechnung und sehen die Verleihung des Schweizerbürgerrechtes an Ausländer durch einen Verwaltungsakt vor. Allerdings hat sich unser Land in diesem Bereich stets zurückhaltend gezeigt und dem Grundsatz gehuldigt, es sei keinem Ausländer ein Rechtsanspruch zu gewähren. Nicht nur der Bund, auch die Kantone sind in ihren Entschlüssen absolut frei und haben dementsprechend im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften die einzelnen Bedingungen und das Verfahren in ganz unterschiedlicher Weise gestaltet. Wer mit unseren Anschauungen und Gepflogenheiten vertraut und verwachsen ist, das Gastland als die eigentliche Heimat ansieht, soll das gewünschte Ziel durch Naturalisation erreichen können. Der Weg führt über die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung für einen bestimmten Kanton — sie wird erst nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse und Umstände erteilt — zur formellen Aufnahme als neuer Gemeinde- und Kantonsbürger.

Unter dem Einfluß der volkswirtschaftlich bedingten innerstaatlichen Wanderung ist heute weitaus die Mehrheit aller Schweizerbürger nicht mehr in der angestammten Heimat seßhaft. Im Jahre 1860 wohnten noch beinahe 60 Prozent der einheimischen Bevölkerung in jenem Ort, dem sie als Bürger angehörten. Hundert Jahre später zeigte das Ergebnis der Volkszählung ein ganz anderes Bild. Nur noch der vierte Teil der schweizerischen Bevölkerung hat 1960 die Wohngemeinde zugleich als die Heimatgemeinde bezeichnet. Sehr viele Schweizer kennen den Ort der Väter nur noch vom Hörensagen und noch öfters sind zur Bürgergemeinde weder persönliche noch verwandtschaftliche Bande mehr vorhanden. Sie steht nur noch in den Ausweisschriften und hat durch die veränderten Verhältnisse die ehemalige Bedeutung weitgehend eingebüßt. Früher oder später mag sich der Wunsch nach einem anderen Gemeindebürgerrecht, nach einer neuen, festen Bindung an die Wohngemeinde regen. In früheren Zeiten standen diesem Verlangen meist unüberwindliche Hindernisse entgegen, Schranken, die erst im Laufe des 19. Jahrhunderts langsam gefallen sind. Heute ist es jedem Schweizerbürger freigestellt, sich zusätzlich zum angestammten Bürgerrecht um ein neues zu bewerben und gleichzeitig das alte beizubehalten, wenn bestimmte Rücksichten im Spiele sind oder gar ein Gefühl der Treue vorwaltet. Eine Einschränkung ist für den Kanton Genf zu machen. Er verwehrt es den auf seinem Staatsgebiet wohnenden Kantonsbürgern, ein zweites Bürgerrecht einer genferischen Gemeinde zu erwerben oder das angestammte Bürgerrecht zu vertauschen.

Selbstverständlich sind die Kantonsregierungen auch in Bezug auf die Einbürgerung anderer Schweizerbürger autonom. Das Erfordernis einer gewissen Wohndauer ist dementsprechend sehr unterschiedlich festgelegt. Einige Kantone öffnen großzügig ihre Tore und gewähren unter bestimmten Voraussetzungen allen Schweizerbürgern einen Rechtsanspruch, wieder andere verlangen beispielsweise volle An-

gleichung an die eigene Volksgemeinschaft, besonders in sprachlicher Hinsicht. Bemerkenswert ist, daß die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes, in Uri, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Außerrhoden und Thurgau Landrecht genannt, allgemein an die Zusicherung oder Verleihung eines Gemeindebürgerrechtes geknüpft ist und in den Kantonen Obwalden, Nidwalden und Appenzell Innerrhoden durch die Landsgemeinde vorgenommen wird.

Es ist angezeigt, in diesem Zusammenhang auch die Abarten der gewöhnlichen Einbürgerung von Ausländern zu erwähnen, die Wiedereinbürgerung und die «Erleichterte Einbürgerung». Frauen, die durch die Ehe mit einem ausländischen Staatsangehörigen infolge der geltenden Regelung automatisch das Schweizerbürgerrecht verloren haben und in die Staatsangehörigkeit des Mannes eingetreten sind, können zusammen mit den minderjährigen Kindern wieder eingebürgert werden, sofern die Ehe durch den Tod des Ehemannes oder durch Scheidung aufgelöst wurde. Die Möglichkeit, in diesen Fällen das Schweizerbürgerrecht wieder zurückzuerlangen, ist erstmals im Bundesgesetz vom Jahre 1903 festgelegt worden. Das heute gültige, 1953 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes, sieht außerdem unter bestimmten Voraussetzungen die «Erleichterte Einbürgerung» vor. Sie kann für Kinder einer gebürtigen Schweizerin und eines ausländischen Vaters beantragt werden, wenn sie in der Schweiz wohnen. Im Unterschied zur gewöhnlichen Einbürgerung von Ausländern, die durch die Kantone vollzogen wird, geschieht die Wiedereinbürgerung und die «Erleichterte Einbürgerung» durch den Bund. Immerhin werden die Kantone um ihre Stellungnahme angefragt. In beiden Fällen erhalten die ehemalige Schweizerin und die eingebürgerten Kinder das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das vor dem Abschluß der Ehe bestanden hatte.

Wohl die entscheidenste Neuerung, die das heute geltende Bundesgesetz auf Verlangen der Frauenverbände erfüllte, ist die der Schweizerin eingeräumte Möglichkeit, beim Abschluß der Ehe mit einem Ausländer das bestehende Bürgerrecht in der Gemeinde und im Kanton beizubehalten. Vor 1953 bestand die Regel, daß eine Schweizerin, die einen ausländischen Staatsangehörigen ehelichte, ihr

angestammtes Bürgerrecht verlor, sofern sie durch die Ehe die Staatsangehörigkeit des Mannes erhielt. Nunmehr steht ihr das Recht zu, bei der Verheiratung durch eine schriftliche Erklärung das Bürgerrecht ihrer schweizerischen Gemeinde beizubehalten.

In unserem Lande ist die Institution des persönlichen Gemeindebürgerrechtes aus dem staatsrechtlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Allerdings stellt die Heimatgemeinde nicht mehr schlechthin den Ort dar, der im Verarmungsfalle zur Unterstützung verpflichtet ist. Heute leistet in erster Linie die Wohngemeinde die notwendige Hilfe. Dennoch ist das Gemeindebürgerrecht, abgesehen von gewissen Vorteilen und manchen damit verbundenen Vorrechten, mehr als nur ein Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Staat. Vor allem darf die geistige Ausstrahlung und Wirkung des Bürgersinnes nicht übersehen werden. Die Liebe zur engsten Heimat und das Wissen um die Mitverantwortung am Schicksal der Gemeinde, und damit auch am Staate, als freier auch Pflichten übernehmender Bürger, geht in unserem Lande auf eine jahrhundertealte Tradition zurück.

Der Familienstamm ist die kleinste Einheit und mit dieser zusammen eine der Grundlagen des freien Staates. Die Gemeinde nicht nur mit einer kleineren oder größeren Zahl von Einwohnern zu erhalten, sondern mit sich verantwortlich fühlenden Bürgern, ist eine Aufgabe, die unter sich wechselnden Verhältnissen jeder Generation immer neu aufgegeben ist.

II. Vom Bürgerregister (Familienregister) zum ersten Familiennamenbuch

Im modernen Rechtsstaat ist die genaue Bezeichnung aller Personen zur Vermeidung jeglicher Zweifel ein Gebot der Ordnung und ein absolutes Erfordernis jeder verwaltungsinternen Tätigkeit. Einst genügten in den Urkunden zur Festlegung von Rechtsgeschäften die bloßen Namen allein, heute aber ist es selbstverständlich, überall dort, wo es sich darum handelt, eine Person genau zu kennzeichnen, dem Familiennamen und Vornamen weitere Merkmale beizufügen. Außer dem Geburtsdatum, den Namen der Eltern, dem Zivilstand usw. ist es bei uns herkömmlich, vor allem den Heimatoder Bürgerort zu nennen. Anders als die Schweiz verwendet das

Ausland, da es den Begriff des Heimatortes mit der jedem Schweizer geläufigen Bedeutung gar nicht kennt, meist den Geburtsort.

Der schweizerische Sachverhalt bedingt in jeder Gemeinde für alle Einwohner, außer der Führung von Geburts-, Ehe- und Todesregistern — um nur die wichtigsten zu nennen — zusätzlich für alle Bürger besondere Familienregister. Sie werden seit 1929 in einheitlicher Form und auf Grund eidgenössischer Vorschriften geführt. Jedem Zivilstandsbeamten erwächst aus diesem Umstand heraus eine doppelte Pflicht. Er muß aus der Menge aller ihm angezeigten Geburten, Eheschließungen und Todesfälle jene herausgreifen, die Bürger anderer Gemeinden betreffen und an diese weiterleiten. Andererseits aber hat er die von auswärts, auch von schweizerischen Konsulaten, eintreffenden Meldungen, wenn sie sich auf Bürger seiner Gemeinde beziehen, ins eigene Familienregister einzutragen. Nur durch die Zusammenfassung der zivilstandsamtlichen Meldungen am Heimatort der Bürger, ohne Rücksicht auf deren Wohnort, ist jederzeit der Nachweis des Bürgerrechtes und anderer wichtiger Tatsachen gewährleistet. Das Familienregister ist in diesem Sinne, nach Familien unterteilt, zugleich ein Bürgerverzeichnis, das zudem auch über den Zeitpunkt der Einbürgerung und die ursprüngliche Herkunft Aufschluß gibt.

Wenige Jahre vor der Schweizerischen Landesausstellung 1939 in Zürich tauchte in interessierten Kreisen erstmals der Gedanke auf, ein Nachschlagewerk zu schaffen, das nicht nur für eine einzelne Gemeinde, sondern für die gesamte Schweiz die Feststellung der Bürger- oder Heimatorte aller schweizerischen Familien erlaubt. Ein Werk dieser Art, aufgebaut auf einmaligen Mitteilungen der Zivilstandsbeamten, müßte ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel sein, das die Arbeit in manchen Amtsstuben des Bundes, der Kantone und Gemeinden erleichtern, zugleich aber auch der wissenschaftlichen Forschung dienen könnte. Nicht zuletzt war es in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg besonders naheliegend, die Sonderart unseres Landes auch auf dem Gebiet des Bürgerrechtes gegenüber den Nachbarländern zu betonen und hervorzuheben. Der damalige Chef des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen, Herr Dr. Ulrich Stampa, hat denn auch diesen Plan maßgebend gefördert und ent-

scheidend zur Verwirklichung beigetragen. Dank der Zusammenarbeit mit andern Stellen, den kantonalen Aufsichtsbehörden für die Zivilstandsämter, der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung, den Zivilstandsbeamten landauf und landab, und mit finanzieller Hilfe des Bundes, konnte 1940 im Polygraphischen Verlag in Zürich das erste «Familiennamenbuch der Schweiz» erscheinen. Für die Leitung und Durchführung dieser nicht leichten und ohne Vorbild dastehenden Aufgabe stellte sich Herr Dr. Robert Oehler in Gümligen zur Verfügung.

Gedruckte, ausführliche «Bürgerbücher» mit den Namen und dem jeweiligen Personenbestand der einzelnen Geschlechter waren schon bisher in regelmäßigen Zeitabständen von den Bürgergemeinden in Bern und St. Gallen veröffentlicht worden, gelegentlich auch von den Städten Liestal, Winterthur, Zofingen und 1927 letztmals sogar von Zürich. Verzeichnisse in einfacherer Form, beschränkt auf die Familiennamen und die zugehörigen Heimatorte, hatten die Kantone Wallis (1898), Baselland (1938), Thurgau (1938) und Freiburg (1939) herausgegeben. An der Spitze aller einen bestimmten Kanton umfassenden Publikationen dieser Art steht das «Livre d'or des familles vaudoises», ein Werk, das 1923 als Ergebnis privater Nachforschungen entstanden war und weit mehr als nur ein bloßes Namenregister darstellt. Natürlich enthalten auch die zahlreichen Untersuchungen zur Geschichte einzelner Landgemeinden meist mehr oder weniger ausführliche Mitteilungen über die älteren und neueren Dorfgeschlechter. Die Aufzählung wäre unvollständig, wenn wir nicht an das Historisch-biographische Lexikon der Schweiz erinnerten, das in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg in deutscher und französischer Fassung erschienen war. In 7 Bänden und einem Ergänzungsband gibt es in umfassender Weise, nach Stichworten und Familien geordnet, über die geschichtlichen Ereignisse und die Lebensdaten einzelner hervorragender Persönlichkeiten Auskunft. Zu nennen wäre ferner das «Schweizerische Geschlechterbuch» (seit 1905) und das «Schweizerische Familienbuch» (seit 1945), beides Veröffentlichungen eines privaten Verlages. Sie gleichen in Art und Darstellung den städtischen Bürgerbüchern, behandeln aber im Gegensatz dazu nur ausgewählte Geschlechter und Familien.

Alle diese Publikationen, so verschieden auch ihr Inhalt ist, offenbaren doch deutlich die enge Verbundenheit des Schweizerbürgers mit seiner Heimatgemeinde und das Vorhandensein einer langjährigen Tradition. Es erstaunt daher gar nicht, daß das erste Familiennamenbuch der Schweiz weitherum Zustimmung und Freude auslöste. Wenn es auch den Heimatort eines Schweizerbürgers nicht individuell verzeichnen konnte und sich auf die Familienstämme beschränken mußte, so enthielt es doch, übersichtlich in zwei Bänden mit zusammen 908 Seiten und in alphabetischer Reihenfolge, die Namen aller damals bestehenden schweizerischen Geschlechter und Familien. Jedem einzelnen Familiennamen folgten, nach Kantonen gruppiert, die Namen der Heimatgemeinden. Nicht nur die Geschichtsfreunde, die Heimat- und Familienforscher, überhaupt alle, die die Frage nach dem Zeitpunkt der Einbürgerung des eigenen Geschlechts in der Gemeinde stellen, wußten vor allem zu schätzen, daß das Familiennamenbuch drei Gruppen von Namen unterschied. An erster Stelle sind die alteingesessenen Geschlechter zu nennen, deren Bürgerrecht auf die Zeit vor 1800 zurückgeht. Dann folgten Familien, die im 19. Jahrhundert und schließlich jene, die nach 1900 das Gemeindebürgerrecht erhalten haben.

Gewiß konnte das erste Familiennamenbuch mit der weisen Beschränkung auf nur wenige, aber absolut notwendige Angaben, nicht alle Wünsche und Erwartungen erfüllen. Dessen ungeachtet erwies es sich als ein überaus nützliches und wertvolles Nachschlagewerk. Die verhältnismäßig kleine Auflage war rasch vergriffen und zehn Jahre später tauchte derWunsch nach einer neuen Bearbeitung auf.

III. Das neue Familiennamenbuch Enstehung, erweiterte Grundlagen, neue Ziele

Anfangs der fünfziger Jahre erörterten interessierte Kreise erstmals die Wünschbarkeit einer neuen Auflage des Familiennamenbuches der Schweiz. Besonders nachhaltig geschah dies, als 1953 das neue Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes in Kraft getreten war. Vom Gedanken bis zur Tat lag eine weite Wegstrecke, war doch die Ausführung vor allem eine Frage der Bereitstellung genügender finanzieller Mittel. 1953 hatten die

eidgenössischen Räte aus dem Prägegewinn des Verfassungstalers 1948 der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung eine Summe von 10 000 Franken als Beitrag an die Kosten einer neuen Auflage zugesprochen. Aber erst im Mai 1957 rückte das Ziel scheinbar in greifbare Nähe. Die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung hatte das Eidgenössische Statistische Amt angefragt, ob es bereit wäre, die notwendige Erhebung bei den Zivilstandsämtern durchzuführen. Bundesrat Dr. Philipp Etter, der damalige Vorsteher des Departementes des Innern, stand dem Vorhaben wohlwollend gegenüber und gab zu dieser einmaligen und besonderen Aufgabe seine Zustimmung.

Damit war wohl eine Grundlage geschaffen. Wie sich aber in den nächsten Jahren zeigte, stellten sich der Durchführung außerordentliche Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg, die in diesem Ausmaß nicht vorausgesehen werden konnten. Zunächst einmal ging es darum, die notwendigen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen, die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen zu unterrichten, ihre Mithilfe zu erbitten und für die Erhebung einen Fragebogen auszuarbeiten. Zu diesem Zweck ist die schon seit 1954 bestehende Redaktionskommission erweitert und aus deren Mitte ein Arbeitsausschuß gewählt worden. Er setzte sich zusammen aus dem Direktor des Eidgenössischen Statistischen Amtes in Bern, Dr. h.c. Anton Meli, Dr. phil. W. J. Meyer, alt Vizedirektor der Schweizerischen Landesbibliothek, Hans Rudolf Schnyder, Notar, Chef des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen, und Ulrich Friedrich Hagmann, Fachtechnischem Mitarbeiter des Eidgenössischen Statistischen Amtes. Diesem fiel die Aufgabe zu, die Erhebungen für das neue Familiennamenbuch an die Hand zu nehmen und ein druckfertiges Manuskript zu erstellen.

Die Redaktionskommission hätte den Standpunkt einnehmen können, es genüge durchaus, das im ersten Familiennamenbuch veröffentlichte Verzeichnis sämtlicher schweizerischen Bürgergeschlechter einfach um die Namen jener Familien zu erweitern, die seit 1939 in irgend einer Gemeinde das Bürgerrecht erhalten hatten. Es hätte dies den Vorteil gehabt, auf einfachstem Wege möglichst schnell zum Ziele zu gelangen. Natürlich wäre es dann nicht möglich gewe-

sen, manche Mängel und Ungenauigkeiten der ersten Ausgabe, die damals wohl kaum zu vermeiden waren, richtigzustellen. Nachdem der Arbeitsausschuß die Frage einer bloßen Erweiterung oder einer völligen Neubearbeitung reiflich überlegt und beraten hatte, entschloß er sich, bei den Zivilstandsbeamten eine von Grund auf umfassende Neuerhebung durchzuführen. Folgende Gesichtspunkte sollten wegleitend sein:

- 1. Es werden sämtliche Einbürgerungsfälle erfaßt, ausgenommen jene, die bis zum Stichtag wieder erloschene Familien betreffen. Beim ersten Familiennamenbuch genügte es, von allen Bürgergeschlechtern gleichen Namens jeweilen nur das älteste einer Gemeinde dem Bearbeiter zu melden.
- 2. Für jedes Geschlecht und jede Familie ist das genaue Einbürgerungsjahr in die Listen einzutragen, jedoch nur, soweit dies ohne zeitraubende Nachforschungen im Archiv der Gemeinde möglich ist. Die Angabe des Jahres ergab sich zwangsläufig aus der Forderung, keinen Einbürgerungsfall einer noch lebenden Familie wegzulassen. Die bisherige Zuteilung neu eingebürgerter Familien in eine Einbürgerungsgruppe des 19. Jahrhunderts und in eine zweite Gruppe des 20. Jahrhunderts genügt nicht und ist nur dann zulässig, wenn es sich als unmöglich herausstellt, das Einbürgerungsdatum festzustellen.
- 3. Angaben über die Herkunft der Neubürger sind durchaus wünschbar. Für alle neu in eine Gemeinde aufgenommenen Schweizerbürger ist deshalb die frühere Heimatgemeinde anzugeben, bei Ausländern der bisherige Heimatstaat. Damit ging ein Anliegen in Erfüllung, das vor allem historisch interessierte Kreise für die neue Bearbeitung des Familiennamenbuches vertreten hatten.
- 4. Die Erhebung soll sich nicht nur auf die politischen Gemeinden erstrecken; sie hat vielmehr die kantonalen Besonderheiten zu berücksichtigen. In mehr als der Hälfte aller Kantone ist die Verleihung des Gemeindebürgerrechts, eines der wichtigsten Privilegien der Gemeinde überhaupt, eine Aufgabe spezieller Bürgergemeinden, die neben den politischen Gemeinden als Korporationen öffentlichrechtlicher Art bestehen. Sie sind es, die den eigentlichen Schlüssel zur Einbürgerung in der Hand haben, neue Bürger zu sich aufnehmen, das Bürgerrecht aber auch verweigern können. Die Zahl dieser Bürgergemeinden ist in den Kantonen Bern und vor allem in St. Gallen größer als die Zahl der politischen Gemeinden, in den Kantonen Basel-Land und Appenzell Innerrhoden aber etwas kleiner.

Der Arbeitsausschuß war sich durchaus bewußt, daß es nicht leicht sein würde, das durch diese Richtlinien vorgezeichnete Ziel auch wirklich zu erreichen. Er hat sich deshalb bemüht, einen in allen Teilen sorgfältig durchberatenen Fragebogen aufzustellen, der als Grundlage der Erhebung bei den Zivilstandsämtern diente. Musterbeispiele erklärten die gestellte Aufgabe und sollten die Beamten

in die Lage setzen, den Auszug aus den Familienregistern der Gemeinde in der gewünschten Weise vorzunehmen. Die folgenden, dem Fragebogen aufgedruckten Anmerkungen waren wegleitend:

- 1. Namen, die nur durch eine einzige Person aus der gleichen Familie vertreten sind, müssen durch ein O gekennzeichnet werden. Abgegangene Namen und ausgestorbene Geschlechter sind nicht aufzuführen.
- 2. Ist das genaue Jahr der Aufnahme ins Bürgerrecht nicht bekannt, sondern nur der Zeitabschnitt, ist für die Jahre bis 1800 ein a einzutragen, für die Zeit von 1801 bis 1900 ein b und für die Zeit nach 1900 ein c.
- 3. Sind ehemalige Bürger mit einem neuen Namen ins Register eingetragen worden (bei Wiederaufnahme oder Wiedereinbürgerung) oder erfolgte ein Wechsel des Familiennamens ohne Unterbruch des Bürgerrechts (infolge Ehescheidung, Beibehaltungserklärung usw.), ist stets das Jahr der ersten Eintragung des neuen Namens ins Familienregister (Bürgerregister) anzugeben.
- 4. Bei den Namen der Geschlechter, die das Bürgerrecht 1800 oder früher besessen haben oder die seither ins Bürgerrecht aufgenommen wurden, ist, soweit bekannt, die frühere schweizerische Gemeinde, bei Herkunft aus dem Ausland der frühere Staat anzugeben. In allen übrigen Fällen (Ehescheidung, Wiedereinbürgerung usw.) ist der Grund der Aufnahme ins Familienregister (Bürgerregister) zu nennen.

Die Erhebung bei den Zivilstandsbeamten

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses waren sich durchaus darüber klar, daß die Erhebungen für das neue Familiennamenbuch nicht einfach sein würden. Vor allem war die Mitarbeit aller Zivilstandsbeamten unerläßlich. Von ihrem guten Willen und ihrem freudigen Einsatz für das zu erstellende Werk hing weitgehend der Erfolg ab. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen in Bern wandte sich daher im August 1958 mit einem Rundschreiben an alle Zivilstandsämter in den Gemeinden. Es ging darum, Ziel und Zweck der Erhebung klarzustellen und die Beamten einzuladen, die ihnen zugestellten Fragebogen nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Im übrigen rechnete der verantwortliche Leiter selbstverständlich mit Widerständen und Hindernissen der verschiedensten Art.

Zunächst: Der Arbeitsaufwand für die Erstellung der Namenlisten bildete eine unbekannte Größe, die in keiner Weise im voraus überblickt und abgeschätzt werden konnte. Dann: 1939 war es vergleichsweise einfach, aus dem Familienregister einer Gemeinde einen Auszug vorzunehmen, auf dem jeder Name höchstens einmal genannt werden mußte, und zusätzlich, entsprechend dem Einbürgerungsjahrhundert, die Zuteilung in eine von drei Gruppen verlangt wurde. Die neue Aufgabe erforderte mehr Einfühlungsvermögen, mehr Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie nötigte vor allem — das muß gesagt werden — zu einer außerordentlichen Leistung.

Wohl hatten die Kantone fast ausnahmslos in zustimmendem Sinne sich geäußert, auch die Frage einer Unterstützung durch spezielle Zuwendungen an die Zivilstandsbeamten vereinzelt positiv beantwortet oder doch in Aussicht gestellt. Tatsächlich aber nahm die Erhebung einen sehr schleppenden Gang und war 1960 nahe daran, überhaupt vollständig zu scheitern.

Von insgesamt 3135 Bürgergemeinden, verteilt auf 3091 politische Gemeinden, Stand Ende 1962, hatte bis Ende 1959 noch nicht einmal der dritte Teil die Namenlisten ausgefüllt. Ende 1960 waren von 1412 Bürgergemeinden Auszüge aus den Familienregistern eingetroffen, 1961 stieg die Zahl auf 2438. In den folgenden Jahren gelang es uns, durch eindringliche Mahnschreiben bei säumigen Zivilstandsbeamten und durch eigene Erhebungsarbeiten bei den Zivilstandsämtern die Ausgangslage zu verbessern und schließlich gegen die Jahresmitte 1966 mit Genugtuung und einer gewissen Erleichterung die unumgängliche Vollständigkeit zu erreichen.

Das Zusammenspiel der verschiedensten Gründe hat diese in der Tat sehr mühselige Sammlung des Materials beeinflußt und über die Maßen verzögert. Manchenorts war ohne Zweifel die Erstellung der Namenlisten mit einer ganz gewaltigen Arbeit verbunden, vor allem in den großen Städten, aber auch je nach der ortsüblichen Einbürgerungspolitik, in mittleren, kleinen und kleinsten Gemeinden. Aus der Stadt Zürich waren 1149, aus der Stadt Basel 945 Listen mit je 45 Namen eingegangen. Die außerordentlich lange Dauer der Erhebung von Mitte 1958 bis Mitte 1966 ist zudem nur aus der genauen Kenntnis der so verschiedenartigen Organisation des kantonalen Zivilstandswesens verständlich und zu erklären. So bildeten 1752 Gemeinden zugleich einen eigenen Zivilstandskreis, andrerseits gehörten die übrigen 1339 Gemeinden zu insgesamt nur 377 Zivilstandskreisen. In kleinen Dörfern und Gemeinden mittlerer Größe versieht der Zivilstandsbeamte seine Obliegenheiten sehr oft nur

nebenberuflich oder er ist in erster Linie als Gemeindeschreiber tätig und zusätzlich nicht nur mit der Führung des Zivilstandsamtes, sondern noch mit einer Reihe weiterer Aufgaben betraut. Sie sind in der heutigen Zeit wahrhaftig nicht klein. Aus dieser Sachlage heraus ist die Klage der Zivilstandsbeamten in manchen Kantonen verständlich. Sie seien wohl zur Erstellung der Namenlisten verpflichtet worden, hätten aber keine Möglichkeit gesehen, diese zusätzliche Arbeit in den üblichen Amtsstunden zu erledigen.

Wir wollen mit dieser Feststellung keineswegs sagen, die Kantone hätten unsere Absicht, das Familiennamenbuch der Schweiz in neuer Form herauszugeben, nicht geschätzt und unterstützt. In der Tat haben sie die Erhebung in jeder Weise gefördert, und zwar aus der Überzeugung heraus, daß ein öffentliches Interesse an diesem Nachschlagewerk besteht.

Eine besonders schätzenswerte Hilfe leisteten die Kantone Uri, Freiburg, Baselstadt, Appenzell I. Rh., Thurgau, Waadt, Wallis und Genf. Die kantonalen Aufsichtsbehörden dieser Kantone sammelten die Gemeindelisten bei sich und stellten sie uns in einer einzigen Sendung zu. Im Kanton Bern ist uns diese Unterstützung, nachdem die Frage der finanziellen Entschädigung der Zivilstandsbeamten Ende 1960 geregelt werden konnte, durch das Statistische Bureau des Kantons zuteil geworden.

Der Arbeitsausschuß hatte als Stichtag der Erhebung anfänglich den 30. Juni 1958 bestimmt, dieses Datum aber in einem späteren Zeitpunkt durch den 31. Dezember 1962 ersetzt. Wenn es in einigen wenigen Kantonen nicht möglich war, diese Grenze einheitlich für alle 11 306 Namenlisten einzuhalten und manche Listen Ende 1960 oder 1961 abschließen, dürfte dies den Wert der Erhebung kaum beeinträchtigen.

Prüfung und Ergänzung der Namenlisten

Dem Bearbeiter des neuen Familiennamenbuches schien es von entscheidender Wichtigkeit, die von den Zivilstandsämtern erstellten Namenlisten zunächst einmal in einem ersten Arbeitsgang zu prüfen, um sie auf mögliche Fehler und Unklarheiten hin kritisch durchzusehen. Wenn wir mit diesem Vorsatz an die Arbeit herange-

treten sind, geschah dies keinesfalls in der Meinung, die Zuverlässigkeit der Zivilstandsbeamten sei ganz allgemein zu bezweifeln. Im Vordergrund stand die durch langjährige Erfahrung begründete Erkenntnis, daß jede noch so sorgfältig durchdachte Erhebung niemals in einem einheitlichen Sinne verstanden und ausgeführt wird. Diesem Umstand mußten wir Rechnung tragen. Wie die Bearbeitung der Namenlisten zeigte, erwies sich eine sorgfältige Kontrolle tatsächlich als absolut notwendig.

Im großen und ganzen verdient die von den Zivilstandsbeamten geleistete Arbeit ohne Zweifel ein Lob. Manche kleine Land- und Berggemeinde, auch mittelgroße Gemeinden haben das Verzeichnis nahezu oder ganz fehlerfrei abgeliefert. Wir wollen die fas ausnahmslos sehr sorgfältige Arbeit der großen Städte Zürich, Basel, Bern, Genf und Lausanne hervorheben und nicht unerwähnt lassen, daß manches Zivilstandsamt in kleineren Städten ebenso sorgfältig gearbeitet hat. Aber auch das Gegenteil darf nicht verschwiegen werden. Viele Listen zeigten auf den ersten Blick, daß wenig Sorgfalt aufgewendet wurde, sei es aus Mangel an Verständnis oder fehlendem Interesse. Gelegentlich waren die Namen der alten Geschlechter nachzutragen, oft vermißten wir die gewünschten Angaben über das Einbürgerungsjahr und die Herkunft der neuen Bürger, und sehr oft war der Beamte der Meinung, es genüge bei gleichnamigen Familien, den ersten Einbürgerungsfall aufzuführen. Mit einigem Befremden haben wir unter anderem festgestellt, daß die im Bundesgesetz deutlich hervorgehobene Unterscheidung zwischen Beibehaltung des Bürgerrechts und tatsächlicher Einbürgerung keineswegs immer auseinandergehalten worden ist.

Alle diese Gründe erklären zur Genüge die sich über Jahre hinstreckende, mühselige und zeitraubende Kontrollarbeit. Sie sind auch eine Erklärung dafür, daß wir in vielen Fällen gezwungen waren — es handelt sich um einige Hundert Bürgergemeinden — persönlich in die Familienregister Einsicht zu nehmen, um die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen an Ort und Stelle vorzunehmen oder überhaupt nicht erhältliche Listen selbst von Grund auf zu erstellen.

Zur Prüfung der Namenlisten haben wir in erster Linie die Fragebogen zum alten Familiennamenbuch herbeigezogen und alle sich beim Vergleich ergebenden Unstimmigkeiten durch Rückfragen bei den Zivilstandsämtern bereinigt. Als sehr wertvoll erwiesen sich die im Bundesarchiv aufbewahrten Verzeichnisse der Kantone mit den Namen der seit 1890 eingebürgerten Ausländer. Auch die Eidgenössische Polizeiabteilung hat uns die statistischen Unterlagen über die «Ordentliche Einbürgerung» der Ausländer, die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen und über die «Erleichterte Einbürgerung» zur Verfügung gestellt. In den gedruckten Ratsprotokollen verschiedener kantonaler Parlamente, die teilweise bis in das erste Viertel des 19. Jahrhunderts zurückgehen, haben wir die Namen neuer Kantonsbürger schweizerischer und ausländischer Herkunft gefunden. Das Staatsarchiv des Kantons Zürich hat uns die seit 1809 vorhandenen Registerbände über Zürcher Landrechtsverleihungen an Ausländer zur Verzettelung überlassen und vom Staatsarchiv Graubünden erhielten wir die Verzeichnisse der Einbürgerungen aus den Jahren 1803-1955.1) Nicht unerwähnt bleibe das Entgegenkommen der Direktion des kantonalen Zivilstandswesen in Bellinzona. Die Erlaubnis, in die von diesem Amt erstellten Doppel der Familienregister Einsicht nehmen zu dürfen, hat uns der Notwendigkeit enthoben, viele kleine Tessiner Gemeinden persönlich aufsuchen zu müssen.

Selbstverständlich haben wir daneben auch die eigentliche Fachliteratur genealogischer und historischer Art zu Rate gezogen, allerdings nur, soweit dies nicht zu umgehen war und im Rahmen der Arbeit verantwortet werden konnte. Der Grundsatz, keine Forschungen durchzuführen und nur jene Daten zu berücksichtigen, die sofort greifbar sind, war nicht nur für die Erhebung wegleitend, er galt auch für den Bearbeiter.

Die hier nur in großen Zügen angedeuteten handschriftlichen und gedruckten Quellen haben wir reichlich für die Überprüfung und teilweise Ergänzung der Namenlisten herbeigezogen und ausgewertet. Viele Hunderte von Einbürgerungsdaten und Herkunftsangaben, die den Zivilstandsämtern nicht bekannt waren — sie bestehen allg-

^{1) 1965} gedruckt erschienen. Rudolf Jenny: Staatsarchiv Graubünden. Einbürgerungen 1801—1960 nach Personen, Gemeinden und Jahren. 2 Teile.

mein erst seit 1876 — mußten nachgetragen und fehlende Einbürgerungsfälle hinzugefügt werden. Es ließ sich deshalb nicht vermeiden, mit sehr vielen Amtsstellen einen ausgedehnten Briefwechsel zu unterhalten, um sie zu bitten, notwendige Rückfragen zu beantworten und den einen und andern Fall genau abzuklären. Wenn deshalb nicht nur im Vorwort zum neuen Familiennamenbuch, sondern auch an dieser Stelle die Mitarbeit gerade jener Zivilstandsbeamten mit besonderem Nachdruck verdankt wird, die unsern Bestrebungen wirklich Verständnis entgegengebracht haben, geschieht dies im Gedanken einer selbstverständlichen Pflicht.

Unsere Ausführungen wollen keineswegs den Eindruck erwecken, das neue Familiennamenbuch erhebe den Anspruch auf absolute Genauigkeit und Vollständigkeit. Es wäre vermessen, dies behaupten zu wollen. Immerhin glauben wir, unsere vielseitigen Bemühungen für einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit dargelegt zu haben. Wenn viele Namen und Daten trotzdem von uns aus nicht überprüft werden konnten, schließt dies ja die wohl ziemlich lükkenlose Erfassung des gesamten Bestandes der schweizerischen Bürgernamen nicht aus. Dagegen sind wir überzeugt, daß manche Zivilstandsbeamte in der Wegleitung des Fragebogens jenen Grundsatz übersehen haben, wonach alle Bürgerrechtsfälle noch lebender Familien zu melden sind, und zwar ganz gleich, ob ein Name nur einmal oder mehrmals aufzunehmen ist. Die Möglichkeit, das Verzeichnis in diesem Sinne zu ergänzen, war nur für Einbürgerungen aus dem Ausland gegeben und nur in sehr beschränkter Weise für Schweizerbürger.

Ein Unsicherheitsfaktor, auf den wir noch hinweisen müssen, betrifft die Angabe der Einbürgerungszeit bei allen Geschlechtern und Familien mit unbekanntem Aufnahmejahr. Gewiß genügte uns in all diesen Fällen ein Hinweis auf das Jahrhundert. Es dürfte aber klar sein, daß für manche Familie die präzise Zuteilung zur Gruppe «Alte Geschlechter aus der Zeit vor 1800» ohne historische Forschungen unmöglich ist, ja auch dann oft zu keinem Ergebnis führt. Dem Zivilstandsbeamten blieb dann keine andere Wahl, als gemäß seinen Kenntnissen jene Angaben zu machen, die am ehesten zutreffen. Die Zahl der Familien, für die diese Fehlerquelle in Rechnung zu stellen

ist, dürfte, gemessen am gesamten Bestand der alten Geschlechter, nicht sehr groß sein.

Das vom Zivilstandsbeamten zum Namen eines neuen Bürgers gemeldete Einbürgerungsjahr bedarf einer kurzen Erläuterung. Ist der
neue Bürger schweizerischer Abstammung und dem gleichen Kanton
zugehörig, steht das Jahr der Einbürgerung durch den Zeitpunkt des
Gemeindebeschlusses eindeutig fest. Handelt es sich aber um einen
Schweizer aus einem anderen Kanton, so tritt das Gemeindebürgerrecht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, erst dann in Kraft, wenn
der Kanton dem neuen Bürger das Kantonsbürgerrecht zugesprochen
hat. Selbstverständlich gilt dies ausnahmslos auch für die Einbürgerung von Ausländern. In der Praxis können sich aus dieser Sachlage Verschiebungen von einem Jahr zum andern ergeben. Sie hat uns
genötigt, manche vom Zivilstandsbeamten gemeldete Jahreszahl abzuändern.

Ein besonderes Problem, das weder für den Zivilstandsbeamten noch für den Bearbeiter in Zweifelsfällen leicht zu lösen war, ergab sich aus der Tatsache, daß manche Gemeinde, durch die Entwicklung und die Verhältnisse dazu gedrängt, ihre Selbständigkeit aufgegeben hat und sich einem größeren Gemeinwesen anschloß. Wir erinnern beispielsweise an die Eingemeindungen, die 1893 der Stadt Zürich elf und 1934 nochmals acht ehemalige selbständige Gemeinden mit je einem eigenen Bestand an Bürgerfamilien zugeführt haben. Die Frage war, ob nun die gesetzlich vorgenommene Zuteilung einer Bürgerschaft zu einer anderen Gemeinde in einem bestimmten Jahr zu berücksichtigen wäre. In allen diesen Fällen stellten wir uns auf den Standpunkt, es sei für jede Familie die individuelle Einbürgerungszeit in der untergegangenen Gemeinde als historisch richtig zu berücksichtigen. Auch im umgekehrten Falle, nämlich dann, wenn durch Abtrennung von einer Muttergemeinde eine neue Bürgergemeinde entstanden war, handelten wir nach diesem Grundsatz.

Zum Schluß dieses Abschnittes kommen wir noch auf die Fälle zu sprechen, die sich auf die Änderung des Familiennamens beziehen. Die Wegleitung zum Fragebogen enthielt den Vermerk, es sei bei Änderung des Familiennamens ohne Unterbruch des Bürgerrechts stets das erste Jahr der Eintragung des neuen Familiennamens anzu-

geben. Wir dachten natürlich in erster Linie an die Ehescheidungsfälle, wobei die geschiedene Frau wieder ihren früheren Namen annehmen muß, ferner an die Beibehaltung des Bürgerrechts bei Verheiratung einer Schweizerin mit einem Ausländer und an die Adoptionen. Nun gibt aber Artikel 30 des Zivilgesetzbuches jeder Person das Recht, aus wichtigen Gründen bei der Regierung des Heimatkantons um eine Änderung des Familiennamens nachzusuchen.

Manche Zivilstandsbeamte haben geglaubt, auch in solchen Fällen sei das Jahr der ersten Eintragung des neuen Namens auf dem Erhebungsbogen zu nennen, wieder andere haben den historischen Tatsachen den Vorrang eingeräumt. Das ist durchaus richtig. Wer wollte schließlich einer Familie das Prädikat «alteingesessen» absprechen, wenn ihr gestattet wird, an Stelle eines vielleicht anstößigen Namens einen leicht abgeänderten Namen zu führen oder die Schreibweise durch Hinzufügung oder Weglassung von einem oder mehreren Buchstaben abzuändern? Wir haben alle diese Fälle, soweit sie bei der Prüfung und Kontrolle der Namenlisten entdeckt wurden, richtiggestellt.

Die Befolgung des Grundsatzes, daß dem Einbürgerungsjahr gegenüber anderen Daten der Vorzug zu geben ist, erklärt manche Merkwürdigkeit im neuen Familiennamenbuch. Man denke an die Einbürgerung von Ausländern, die in einem späteren Zeitpunkt die Erlaubnis erhalten haben, ihren Namen unserer Sprache anzupassen. Auch die Namen adoptierter Kinder ausländischer Abstammung sind hier zu nennen. Sie tragen im Zeitpunkt der Einbürgerung einen gut schweizerischen Namen, führen aber ihre Herkunft auf ein Land zurück, vielleicht einen asiatischen Staat, in dem dieser Name natürlich gar nicht vorkommt.

Von der Namenliste zum Familiennamenbuch

Redaktionskommission und Arbeitsausschuß waren schon beim Beginn der Erhebung einhellig der Auffassung, es wäre gar nicht zu verantworten, den gesamten auf 11 306 Fragebogen gemeldeten Bestand von rund 430 000 Namen zu veröffentlichen. Er war vergleichsweise etwa doppelt so hoch als für das erste Familiennamenbuch. Ungefähr die Hälfte aller Namen entfiel auf Einzelperso-

nen. Zur Bildung dieser Gruppe haben nicht nur die Scheidungsfälle und Adoptionen beigetragen, sondern in starkem Maße vor allem gewisse Bestimmungen des neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes über die Wiederaufnahme ehemaliger Schweizerinnen und die Beibehaltung des Gemeindebürgerrechts bei Verehelichung mit einem Ausländer. Ganz allgemein ist die Gesamtheit dieser Namen durch ständigen Abgang und neuen Zugang einer ununterbrochenen Veränderung unterworfen. Gewiß sind in manchen Fällen die Voraussetzungen für eine neue schweizerische Familie durchaus gegeben, beispielsweise bei nachfolgender Erleichterter Einbürgerung der Kinder eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter. Trotzdem wäre es wenig sinnvoll gewesen, alle diese Namen in das Familiennamenbuch aufzunehmen. Die Redaktionskommission hat daher beschlossen, es seien nur jene Einzelpersonen zu berücksichtigen, die alten, vor dem Aussterben stehenden Geschlechtern angehören. Wir haben aber davon abgesehen, diese Namen, wie dies bei der ersten Ausgabe des Familiennamenbuches geschehen ist, mit einem speziellen Zeichen zu versehen.

Ein weiteres Problem, das gut überdacht werden mußte, bildeten die Herkunftsangaben für neue Bürger. Bei Schweizern aus dem gleichen Kanton oder aus anderen Landesgegenden gilt als Herkunftsort die ursprüngliche Heimatgemeinde. Sind Neubürger in mehr als einer Gemeinde heimatberechtigt, ein Umstand, der gar nicht so selten ist, kommt das zuletzt erworbene Bürgerrecht in Frage. Selbstverständlich erscheinen unter den Herkunftsangaben auch Bürgergemeinden wie Bümpliz, Wollishofen, Hottingen, Plainpalais usw., die heute nicht mehr als selbständige Gemeinden bestehen.

Im Auf und Ab der Geschichte haben einst auch Landschaften völkerrechtlich als Bestandteil unseres Landes gezählt, die heute außerhalb der Schweiz liegen. Wir erinnern an die Täler von Bormio, Chiavenna und das Veltlin, alles Landschaften, die zwischen 1512 und 1797 zum rätischen Freistaat der Drei Bünde gehörten. Auch die ehemalige Stadt Mülhausen im Elsaß ist hier zu nennen. Sie hatte 1515 ein Bündnis mit allen XIII Ständen abgeschlossen und galt bis 1798 zu den gleichen Bedingungen wie die Stadt St. Gallen als Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. Manche schweizerischen

Familien führen ihre Abstammung auf diese Gebiete zurück und es schien uns daher im historischen Sinne als durchaus richtig, die in Frage kommenden Herkunftsorte namentlich zu nennen. Selbstverständlich haben wir die Jahre der Zugehörigkeit zur Schweiz streng beachtet. Ein Beispiel mag hier erwähnt sein. Die Familie Pestalozzi mit einem Namen, der weltweiten Klang besitzt, erhielt 1567 das Bürgerrecht der Stadt Zürich und stammt aus Chiavenna.

Ganz anders als für Schweizerbürger liegen die Verhältnisse, wenn es sich bei neuen Bürgern auch staatsrechtlich um Ausländer handelt. Der Begriff der Heimatgemeinde ist jenseits unserer Grenzen unbekannt. Aber auch aus anderen Gründen mußten wir darauf verzichten, die Herkunftsorte - sehr oft ist ja nur der Staat angegeben - namentlich aufzuführen. Ohne Zweifel ist es genügend und dem Zweck entsprechend, wenn einfach das betreffende Land genannt wird. Um Platz zu sparen, haben wir für die hauptsächlich vorkommenden Staaten wie Deutschland, Oesterreich, Liechtenstein, Italien, Frankreich und einige andere, die im internationalen Automobilverkehr üblichen Großbuchstaben zur Kennzeichnung der Motorfahrzeuge als Abkürzung gewählt. Alle übrigen Länder sind mit ihrem offiziellen Namen genannt, und zwar, je nach der Einbürgerungsgemeinde, in der deutschen, französischen oder italienischen Fassung.

Gelegentliche Schwierigkeiten waren durch staatsrechtliche Änderungen bedingt, wie sie schon in früheren Zeiten, namentlich aber seit dem Ende des zweiten Weltkrieges zum Untergang und zur Neubildung von Staaten führten. Wir bemühten uns, vergangene Tatsachen soweit wie möglich zu beachten. Savoyen, im engeren Sinne das Land südlich des Genfersees, umschloß früher die heute italienischen, an das Wallis angrenzenden Bergtäler. Sie sind in den obern Stufen teilweise durch eine ursprünglich einen deutschen Dialekt sprechende Bevölkerung, Walser genannt, besiedelt worden. Erst 1860 trat Sardinien, aus dem ein Jahr später Italien hervorging, das eigentliche Savoyen an Frankreich ab. Manche Familie der alemannischen Schweiz, aber auch Genfer Bürger, führen ihre Herkunft auf Savoyen zurück. Zwei bekannte Namen mögen als Beispiel genügen. Die Familie Bodmer ursprünglich in Alagna, Valsesia (Piemonte), beheimatet, wanderte nach Zürich aus und erhielt 1543

das Bürgerrecht. Auch die Familie Arbenz stammt aus dem Aostatal, wurde 1571 in das Bürgerrecht von Rapperswil (SG) aufgenommen, 1577 in Großandelfingen und 1589 in der Gemeinde Dorf im Kanton Zürich. Es entspricht demnach der historischen Wahrheit, wenn in diesen und anderen ähnlichen Fällen als Land der Herkunft Savoyen und nicht Italien oder Frankreich erwähnt wird.

Zahlreicher als aus Savoyen kamen neue Schweizerbürger aus dem benachbarten Elsaß in unser Land. Während seiner abwechslungsreichen Geschichte bildete es nie einen selbständigen Staat. Die einzelnen Herrschaftsgebiete gehörten vor 1648 zum sogenannten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, nachher aber, mit Ausnahme der Zeitspanne von 1871 bis 1918, zu Frankreich. Außerdem war zu berücksichtigen, daß Colmar erst 1672, Straßburg 1697 und Mülhausen erst 1798 Frankreich einverleibt worden sind. Aus diesen Gegebenheiten heraus ließ es sich nicht vermeiden, bei Einbürgerungsfällen aus dem Elsaß, bald Deutschland, bald Frankreich zu nennen.

Nach dem ersten Weltkrieg sind einige neue Staaten entstanden, Polen und die baltischen Länder 1918, die Tschechoslowakei 1919. Im gleichen Jahr ging aus den beiden Ländern Serbien und Montenegro durch Angliederung ehemals österreichischer Gebiete das heutige Jugoslawien hervor. Ferner war es für uns selbstverständlich, die 1919 vollzogene Vereinigung Südtirols mit Italien zu berücksichtigen. Dagegen haben wir die vorübergehende Zugehörigkeit des österreichischen Staates zu Deutschland, 1938-1945, und die 1940 erfolgte Eingliederung der jungen baltischen Länder zur Sowjetunion nicht beachtet. Wären wir streng nach der Regel verfahren, hätten wir den tatsächlichen Verhältnissen Gewalt angetan. So zeigte sich eindeutig, daß beispielsweise aus Estland stammende neue Schweizerbürger auch nach 1940 auf die Frage nach der Herkunft ihre untergegangene Heimat nannten. Ein letzter Hinweis möge diese kurze Übersicht beenden. Armenien, zwischen der Sowjetunion und der Türkei aufgeteilt, fristete nur während kurzer Zeit nach dem ersten Weltkrieg ein selbständiges Dasein. In den entstandenen Wirren hat mancher Armenier sein Land verlassen, in der Schweiz eine neue Heimat gefunden und sich mit den Jahren hier eingebürgert.

Hätten wir als Ursprungsland nicht Armenien, sondern die Türkei oder Rußland angegeben, so wäre dies bestenfalls im geographischen Sinne richtig gewesen.

Wir sind uns freilich bewußt, daß die aufgezählten staatsrechtlichen Umwälzungen in älterer und neuerer Zeit bei der Bearbeitung des Familiennamenbuches zu manchem Fehlentscheid geführt haben. Tatsächlich ließ sich nicht in jedem einzelnen Falle das geschichtlich richtige Herkommen eindeutig feststellen.

Aus unseren Ausführungen geht zur Genüge hervor, daß bei der Kontrolle und Bearbeitung der Namenlisten die verschiedensten Gesichtspunkte zu berücksichtigen waren. Es bleibt uns noch die Aufgabe, kurz zu erklären, auf welche Weise das eigentliche Manuskript als Druckvorlage entstanden ist. Beim ersten Familiennamenbuch geschah dies durch Verkartung des Materials, indem die von den Gemeinden gemeldeten Namen einzeln auf Zettel geschrieben und diese von Hand zu einem Gesamtalphabet zusammengefügt wurden. Für das neue Familiennamenbuch geschah diese Arbeit mit Hilfe von Lochkarten und Magnetbändern durch das Elektronische Rechenzentrum des Eidgenössischen Statistischen Amtes. Der letzte Arbeitsgang bestand in der Durchsicht der Ergebnisse und der Vorbereitung für den Druck.

Alles in allem ist zu sagen, daß die Bearbeitung des neuen Familiennamenbuches eine nicht leicht zu lösende Aufgabe darstellte und mit einem ganz außerordentlichen Aufwand an Arbeit und Zeit verbunden war. Es erfüllt uns daher mit Genugtuung, daß sie trotzdem zu einem guten Ende geführt werden konnte und der Öffentlichkeit durch den Polygraphischen Verlag in Zürich ein Nachschlagewerk vorgelegt werden kann, das auch dem Eidgenössischen Statistischen Amt zur Ehre gereicht.